

Antrag der Provisorischen Regierung der Deutschen Demokratischen Republik

Die Provisorische Volkskammer wolle beschließen:

Gesetz über öffentliche Sammlungen und Veranstaltungen zur Erlangung von Spenden

Vom ..... 1950

§ 1

(1) Eine öffentliche Sammlung oder eine öffentliche Veranstaltung zur Erlangung von Spenden ist nur zu gemeinnützigen Zwecken zulässig.

(2) Eine öffentliche Sammlung oder Veranstaltung, die für das Gebiet der Republik durchgeführt werden soll, bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Innern der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Wenn zur Behebung eines Notstandes eine Landesregierung eine öffentliche Sammlung auszuschreiben beabsichtigt, so ist dazu die Genehmigung des Ministeriums des Innern der Deutschen Demokratischen Republik notwendig.

(4) Wenn kreisfreie Städte oder Kreise oder Gemeinden derartige Sammlungen zu veranstalten beabsichtigen, so ist die Zustimmung der Landesregierung — Ministerium des Innern — erforderlich.

(5) Die Genehmigung schließt die Berechtigung zur öffentlichen Werbung ein.

§ 2

(1) Die Genehmigung ist nicht erforderlich

- 1. wenn politische Parteien oder demokratische Massenorganisationen zur Erfüllung ihrer Aufgaben Geld, Sachspenden oder sonstige geldwerte Leistungen sammeln,
2. wenn Religionsgemeinschaften oder ihnen gleichgestellte Vereinigungen zur Pflege einer Weltanschauung, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, bei der Ausübung ihres Kultes in dazu bestimmten Räumen sammeln.

§ 3

(1) Die Genehmigung kann für einen einzelnen Zweck und für eine bestimmte Zeit oder allgemein erteilt werden. Sie kann mit Auflagen verbunden sein.

(2) Die Beschränkung auf die Sammlung oder Veranstaltung unter Mitgliedern gilt nicht für öffentliche Veranstaltungen, die der Vorbereitung einer amtlich ausgeschriebenen öffentlichen Wahl dienen.

(3) Soll die Genehmigung allgemein erteilt werden, so muß der Antrag einen Sammlungsplan enthalten.

(4) Soweit sich die in § 2 bezeichneter Organisationen oder Körperschaften an einer allgemein genehmigten öffentlichen Sammlung oder Veranstaltung beteiligen, bedürfen sie keiner besonderen Genehmigung für Sammlungen, die über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgehen.

§ 4

Mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafen oder mit einer dieser Strafen wird, soweit nicht nach anderen Strafbestimmungen eine höhere Strafe verurteilt ist, bestraft, wer eine nicht genehmigte Sammlung oder Veranstaltung der in § 1, Abs. 1 bezeichneten Art durchführt oder wer, ohne dazu berechtigt zu sein, an einer Sammlung oder Veranstaltung der in § 1, Abs. 1 bezeichneten Art mitwirkt oder wer dabei gefälschte Sammellisten verwendet.

§ 5

In dem Urteil ist die Einziehung des Ertrages der nicht genehmigten Sammlung oder Veranstaltung anzuordnen. Der eingezogene Betrag und die daraus beschafften Gegenstände oder entstandenen Rechte fallen der Gemeinschaft Volkssolidarität zu.

§ 6

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 7

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft, Gleichzeitig treten alle diesem Gesetz widersprechenden Vorschriften und die von den Ländern erlassenen Bestimmungen über das Sammlungswesen außer Kraft.

Berlin, den 7. März 1950

gez. O. Grotewohl
Ministerpräsident

Behandelt: 13. Sitzung (22. März 1950)
Beschluß: angenommen in Verbindung mit Drucksache Nr. 69

Drucksache Nr. 63

(Berichtigte Fassung)

Antrag der Provisorischen Regierung der Deutschen Demokratischen Republik

Die Provisorische Volkskammer wolle beschließen:

Gesetz

über die Verleihung von Nationalpreisen

Vom ..... 1950

Die deutschen Männer und Frauen, die durch hervorragende wissenschaftliche Arbeiten, durch wichtige technische Erfindungen und durch Einführung neuer Produktions- und Arbeitsmethoden, sowie durch bedeutende Werke und Leistungen auf dem Gebiete der Kunst und Literatur die demokratische Entwicklung des deutschen Volkes in besonderem Maße gefördert haben, verdienen hohe Ehrung und Auszeichnung durch das ganze Volk. In Fortführung der in der Verordnung vom 31. März 1949 über die Erhaltung und die Entwicklung der deutschen Wissenschaft und Kultur festgelegten nationalen Anerkennung hervorragender Leistungen auf dem Gebiete der Wissenschaft, Kunst und Technik beschließt daher die Provisorische Volkskammer folgendes Gesetz:

§ 1

Art und Höhe der Nationalpreise

(1) Folgende Nationalpreise werden jährlich verliehen:

a) Auf dem Gebiete der Wissenschaft und Technik für hervorragende wissenschaftliche Arbeiten, bedeutende technische Erfindungen und für die Einführung neuer Arbeit- und Produktionsmethoden, die von großer volkswirtschaftlicher Bedeutung sind, insgesamt 30 Preise,

Table with 2 columns: Anzahl Preise, Betrag in DM. 5 Preise der 1. Klasse zu 100 000 DM, 10 Preise der 2. Klasse zu 50 000 DM, 15 Preise der 3. Klasse zu 25 000 DM.

b) Auf dem Gebiete der Kunst und Literatur für Werke und Leistungen, die durch ihren hohen ideellen und künstlerischen Wert wesentlich zur kulturellen Entwicklung und demokratischen Erziehung des deutschen Volkes beigetragen haben, insgesamt 18 Preise,

Table with 2 columns: Anzahl Preise, Betrag in DM. 3 Preise der 1. Klasse zu 100 000 DM, 6 Preise der 2. Klasse zu 50 000 DM, 9 Preise der 3. Klasse zu 25 000 DM.

(2) Die zur Auszeichnung mit Nationalpreisen vorgeschlagenen Werke und Leistungen sollen der Öffentlichkeit in den beiden letzten der Verleihung vorangegangenen Jahren bekannt geworden sein.

(3) Die Nationalpreise sind steuerfrei.

§ 2

Empfänger von Nationalpreisen

(1) Nationalpreisträger kann jeder Deutsche werden, gleichgültig, wo er seinen Wohnsitz hat.

(2) Deutschen, die infolge politischer Emigration während der Hitlerzeit eine andere Staatsangehörigkeit erworben haben, kann ein Nationalpreis verliehen werden.

(3) Die Nationalpreise können sowohl für Einzel- als auch für Kollektiv-Leistungen zuerkannt werden.

(4) Der Nationalpreis kann derselben Person oder demselben Kollektiv für jeweils neue preiswürdige Leistungen mehrmals verliehen werden.